

Bildungsdirektion für Tirol, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Alle Schulen in Tirol

Präs/3 - Recht

Dr. Armin Andergassen
Sachbearbeiter

office@bildung-tirol.gv.at
+43 512 9012-9165
Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 90.137/0002-allg/2023

Schulrechtliche Neuerungen und Informationen, Informationsschreiben der Abteilung Recht Nr. 2/2023

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

herzlichen Dank für die vielen positiven Rückmeldungen zum Informationsschreiben der Abteilung Recht Nr. 1/2023 vom 5. Jänner 2023. Hiermit erhalten Sie das Informationsschreiben Nr. 2/2023.

Folgende Themen werden in diesem Informationsschreiben behandelt:

- Aktuelle gesetzliche Neuerungen zum häuslichen Unterricht (Seite 1)
- Zustellung von wichtigen schulischen Entscheidungen mit RSb-Brief (Seite 3)
- Neue Vorgehensweise bei empirischen Untersuchungen an Schulen (Seite 4)
- Aktuelle gerichtliche Entscheidung zur Persönlichen Assistenz in der Schule (Seite 4)
- Vorgetäuschte Leistungen unter Zuhilfenahme von „Künstlicher Intelligenz“ (Seite 5)
- Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen (Seite 5)

1.) Aktuelle gesetzliche Neuerungen zum häuslichen Unterricht:

Mit der Ausgabe des Bundesgesetzblattes Nr. 37/2023 sind das Schulunterrichtsgesetz (SchUG) und das Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG 1985) geändert worden.

Folgende Änderungen sind mit **21. April 2023** in Kraft getreten:

Anzeigefrist:

Die Anzeige der Teilnahme am häuslichen Unterricht kann bis eine Woche nach Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres eingebracht werden. Das heißt, dass alle Anzeigen für das nächste Schuljahr 2023/24 **bis spätestens 14. Juli 2023** bei der Bildungsdirektion für Tirol **einlangen** müssen.

Inhalt der Anzeige:

Die Anzeige hat jedenfalls **folgende Angaben und Urkunden** zu enthalten:

- Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift jener Person, welche das Kind führend unterrichten wird,
- den Ort, an dem der Unterricht erfolgen soll,
- das Jahreszeugnis über das vorangehende Schuljahr oder ein Zeugnis über die Externistenprüfung über die vorangehende Schulstufe,
- den Lehrplan, nach welchem, und die Schulstufe, auf welcher der Unterricht erfolgen soll, sowie
- eine Zusammenfassung des pädagogischen Konzepts für den Unterricht.

Wiederholung einer nicht bestandenen Externistenprüfung:

Nach der neuen Gesetzeslage besteht die Möglichkeit, eine nicht bestandene Externistenprüfung im Rahmen des häuslichen Unterrichts **bis zum Ende der zwei ersten Wochen des folgenden Schuljahres einmal zu wiederholen**. Sollte die Prüfung bestanden werden, darf das Kind zwar in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen, jedoch muss eine „Regelschule“ besucht werden, und der häusliche Unterricht kann nicht mehr in Anspruch genommen werden. Bis zur Ablegung der Prüfung oder der Entscheidung über einen Widerspruch ist das Kind berechtigt, am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe teilzunehmen.

Reflexionsgespräche:

Reflexionsgespräche müssen nun auch **verpflichtend auf der Vorschulstufe** durchgeführt werden. Wird in der Anzeige des häuslichen Unterrichts der Lehrplan einer AHS angegeben, so ist das Reflexionsgespräch an einer Schule dieser Schulart durchzuführen. Auf der 9. Schulstufe ist das Reflexionsgespräch an einer Schule durchzuführen, an welcher der in der Anzeige angegebene Lehrplan geführt wird.

Sonstige wichtige Informationen zum häuslichen Unterricht:

Auf der Webseite der Bildungsdirektion für Tirol steht bereits ein überarbeitetes und an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasstes **Formular** für die Anzeige des häuslichen Unterrichts zur Verfügung. Bitte informieren Sie die Eltern und Erziehungsberechtigten bei Bedarf über die Neuerungen und verweisen Sie auf das zu verwendende Formular. Dieses

wird Ihnen als Beilage zu diesem Informationsschreiben übermittelt. Unter folgendem Link ist das Formular für die Erziehungsberechtigten abrufbar: <https://bildung-tirol.gv.at/service/formularsammlung/elternschuelerinnen>

Wie ist bei einem **Nichtantreten zur Externistenprüfung** vorzugehen?

Sollte ein*e Prüfungskandidat*in überhaupt nicht zur Externistenprüfung antreten, stellt dies eine **Schulpflichtverletzung** im Sinne des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG 1985) dar. In solchen Fällen hat die Bildungsdirektion eine Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Die Externistenprüfungskommissionen werden noch gesonderte Informationen zu den Meldungen an die Bildungsdirektion erhalten.

Wie ist bei einem **Nichtbestehen der Externistenprüfung** vorzugehen?

Bitte verwenden Sie das in der Beilage mitgesandte Entscheidungsmuster, wenn ein*e Prüfungskandidat*in die Prüfung nicht bestanden hat. Das ist dann der Fall, wenn die Beurteilungen über den Lehrstoff von einem oder mehreren Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ erfolgen.

2.) Zustellung von wichtigen schulischen Entscheidungen mit RSb-Brief:

Schulen haben grundsätzlich zwei Möglichkeiten, um schriftliche Entscheidungen an die bereits volljährigen Schüler*innen oder an die Erziehungsberechtigten minderjähriger Kinder **nachweislich** zuzustellen.

Die erste Möglichkeit ist die **postalische Zustellung**. Bisher wurden wichtige schriftliche Entscheidungen der Schulen oftmals per „Einschreibebrief“ versandt. In einem schulrechtlichen Verfahren vom 17. Februar 2023 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) ausgesprochen, dass die Versendung eines gewöhnlichen Einschreibebriefes keine ordnungsgemäße Zustellung nach dem Zustellgesetz bewirkt. Daher müssen ab sofort – wie in anderen Bundesländern schon bisher – schulische Entscheidungen, **die ein Widerspruchverfahren auslösen können** (Entscheidung der Klassenkonferenz, dass ein*e Schüler*in zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder Entscheidung der Reifeprüfungskommission, dass ein*e Prüfungskandidat*in die Reifeprüfung nicht bestanden hat etc.) mit **RSb-Brief** zugestellt werden. Bitte besorgen Sie sich bei der Post diese RSb-Briefe und stellen Sie die oben genannten schulischen Entscheidungen mit diesen Briefen an die volljährigen Schüler*innen oder – bei Minderjährigen – an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu. Die Bildungsdirektion stellt Ihnen in der Beilage eine offizielle Bestätigung zur Verfügung, mit der Sie RSb-Briefe bei der Post erwerben können. Die Kosten sind – wie bisher bei den Einschreibebriefen – aus dem Schulbudget zu tragen.

Die zweite Variante ermöglicht die Zustellung durch **Aushändigung** der Entscheidung. § 72 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) lässt die Zustellung an die Erziehungsberechtigten in der Weise zu, dass die Ausfertigungen dem*der Schüler*in (Aufnahmebewerber*in, Prüfungskandidat*in) zur Übergabe an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden und diese die Empfangnahme schriftlich bestätigen. Ist der*die Schüler*in zu selbstständigem Handeln befugt, so hat die Zustellung durch Übergabe der Ausfertigung direkt an ihn*sie zu erfolgen. Sie können auch auf diese Zustellungsvariante zurückgreifen, wenn Sie die Kosten für die RSb-Briefe möglichst geringhalten wollen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die ausgehändigten Schriftstücke von den Erziehungsberechtigten unterschrieben (und mit einem Datum versehen) an die Schule retourniert werden müssen, ansonsten ist die Zustellung nicht ordnungsgemäß erfolgt.

3.) Neue Vorgehensweise bei empirischen Untersuchungen an Schulen:

Erfreulicherweise konnte die Bildungsdirektion für Tirol mit der Universität Innsbruck, der Pädagogischen Hochschule Tirol und der Fachhochschule Kufstein vor wenigen Tagen eine **Rahmenvereinbarung** abschließen, die die Einhaltung datenschutzrechtlicher, pädagogischer und forschungsethischer Standards bei der Durchführung von empirischen Untersuchungen an Schulen sicherstellt.

Durch diese Rahmenvereinbarung kommt es zu einer Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verfahrens. Das Genehmigungsverfahren vor der Bildungsdirektion ist nicht mehr notwendig. Die Anträge werden nun direkt bei den Schulen eingebracht, das Prozedere ist im Rundschreiben Nr. 1/2023 vom 23. Mai 2023 (siehe Beilage) dargestellt. Über die Genehmigung, die konkrete Vorgehensweise und Abwicklung der empirischen Untersuchung entscheidet die jeweilige Schulleitung.

4.) Aktuelle gerichtliche Entscheidung zur Persönlichen Assistenz in Bundesschulen:

Das Rundschreiben Nr. 22/2021 des BMBWF vom 2. Oktober 2021 gewährt Schüler*innen mit **körperlichen Behinderungen** eine Persönliche Assistenz in Einrichtungen des Bundes, wenn diese in die Pflegestufe 5, 6 oder 7 eingestuft sind. In begründeten Ausnahmefällen können Personen ab der Pflegestufe 3 erfasst werden. Kinder mit Sinnesbehinderungen (z. B. Asperger-Syndrom) haben jedoch keinen Anspruch auf diese Form der Unterstützung und können dadurch oft nicht die gewünschte AHS besuchen, sondern müssen auf Mittel- und Sonderschulen ausweichen.

Das Handelsgericht Wien hat dazu in einem jüngst ergangenen Urteil (nachdem der Klagsverband eine Verbandsklage gegen die Republik Österreich eingebracht hatte) ausgesprochen, dass Schüler*innen mit Behinderungen in Österreich diskriminiert und um eine selbstbestimmte Zukunft gebracht werden, wenn der chancengleiche Zugang zu

Bildung nicht möglich ist. Derzeit ist das oben zitierte Rundschreiben des BMBWF noch in Kraft und anzuwenden, das Bildungsministerium hat aber medial angekündigt, dass eine Überarbeitung der bisherigen Regelungen stattfinden wird.

Die **Schulassistenten-Richtlinie für die Pflichtschulen** bleibt von diesem Urteil gänzlich unberührt. Es gilt weiterhin die Schulassistenten-Richtlinie des Landes Tirol aus dem Jahre 2018. In Tiroler Pflichtschulen wird weiterhin Schulassistenten gewährt, wenn für Schüler*innen Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz oder die erhöhte Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) bezogen wird.

5.) Vorgetäuschte Leistungen unter Zuhilfenahme von „Künstlicher Intelligenz“:

Seit dem 30. November 2022 ist das Programm „ChatGPT“ auf Basis Künstlicher Intelligenz zugänglich. Der „Chatbot“ basiert auf einem Maschinenlernmodell, das menschliche Eingaben versteht und beantwortet. Er kann u. a. Aufsätze und Referate schreiben, Mathematik-Aufgaben lösen oder Gedichte verfassen. Im Bundesland Tirol gab es in zwei höheren Schulen bei der Reife- und Diplomprüfung und bei einer Nachschularbeit bereits Fälle, bei denen die Zuhilfenahme des Programms nachgewiesen werden konnte. In solchen Fällen handelt es sich um **vorgetäuschte Leistungen** im Sinne des § 18 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) in Verbindung mit § 11 Abs. 4 Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO). Diese Leistungen sind **nicht zu beurteilen**.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Einsatz unerlaubter Hilfsmittel und vorgetäuschte Leistungen im Nachhinein nur schwer zu beweisen sind. Daher bitten wir Sie, Ihre Lehrer*innen noch einmal auf eine **sorgfältige Aufsichtsführung** hinzuweisen. Damit können die meisten Fälle bereits während der Prüfungssituation geklärt werden.

6.) Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen:

Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist im Schulunterrichtsgesetz (SchUG) in § 45 Abs. 7 geregelt.

Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist nur zulässig bei gerechtfertigter Verhinderung, bei Erlaubnis zum Fernbleiben aus vertretbaren Gründen und auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

Fernbleiben bei gerechtfertigter Verhinderung:

Eine **gerechtfertigte Verhinderung** liegt bei Krankheit eines Kindes oder bei Ungangbarkeit des Schulweges etc. vor.

Erlaubnis zum Fernbleiben aus vertretbaren Gründen:

Als **vertretbare Gründe** im Leben oder in der Familie eines Kindes lassen sich beispielhaft eine Hochzeit, eine Taufe oder ein Todesfall in der Familie nennen. Es können allenfalls auch Sportereignisse, Musikstunden, Nachhilfe und dergleichen darunterfallen. Zumal der Betreuungsteil gesondert von der Erfüllung der Schulpflicht zu betrachten ist, ist nicht derselbe strenge Maßstab wie im Unterricht anzulegen, und es reichen bereits vertretbare Gründe für die Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Betreuungsteil aus. Darüber, ob vertretbare Gründe gegeben sind, entscheidet die Schulleitung oder die Leitung des Betreuungsteils.

Fernbleiben auf Verlangen der Erziehungsberechtigten:

Die Erziehungsberechtigten haben **das Recht**, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind, das Fernbleiben ihrer Kinder **zu verlangen**. Laut den Materialien zum Gesetzesentwurf bedeutet dies, dass die Erziehungsberechtigten ohne Angabe von Gründen ihre Kinder aus dem Freizeiteil „herausnehmen“ dürfen. Der Freizeiteil muss dabei immer am Ende des Betreuungsteils liegen. Bei Randstunden handelt es sich in diesem Zusammenhang nicht nur um die letzte Stunde des Freizeiteils, sondern es kann von den Eltern über die Stunden im Freizeiteil frei disponiert werden.

Fernbleiben und Aufsichtspflicht:

Beim Fernbleiben von Kindern ist immer auch die **Aufsichtspflicht** mitzudenken. Unterhalb der 7. Schulstufe dürfen Kinder stets nur durch „Übergabe“ an die Erziehungsberechtigten vom Betreuungsteil früher entlassen werden. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Schultag (samt Betreuungsteil) für diese Kinder überhaupt endet, weil von den Eltern am Anfang des Schuljahres kommuniziert wurde, dass beispielsweise jeden Mittwoch das Kind um 15:00 Uhr einen wiederkehrenden Termin (z. B. Arztbesuch) wahrnehmen muss. In diesen Fällen kann das Kind einfach entlassen werden. Sollte aber über das Fernbleiben ad hoc entschieden werden, endet der Schultag (samt Betreuungsteil) für das Kind nur an diesem konkreten Tag früher, weshalb eine Abholung in diesen Fällen unumgänglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Innsbruck, 30. Mai 2023

Für den Bildungsdirektor:

Dr. Armin Andergassen

Elektronisch gefertigt

Beilagen

